

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/Behördenbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf
„Rosenäcker“**

Fachbehörde	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme der Verwaltung
1. Landratsamt Zollernalbkreis		
1.1. Wasser- und Bodenschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
1.2 Natur- und Denkmalschutz	Im überplanten Bereich liegen weder Schutzgebiete noch Biotope. Nördlich in ca. 250 m Abstand liegt das FFH-Gebiet „Reichenbach- und Killertal“, für welches ein Managementplan vorliegt.	Kenntnisnahme
	Der Bebauungsplan wird nach unserer Kenntnis aus einem im FNP als geplantes Wohn- bzw. Mischgebiet ausgewiesenem Bereich entwickelt.	Kenntnisnahme
	Der noch rechtskräftige Regionalplan sieht westlich regionale Grünzüge vor. Der Bebauungsplan ist als geplantes Mischgebiet dargestellt. Regional- oder raumplanerische Konflikte bestehen nach unserer Einschätzung nicht.	Kenntnisnahme
	Die Planung „Rosenäcker“ sieht einen Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern beidseitig zum Zollerbach vor.	Kenntnisnahme

	<p><u>Umweltbericht</u> Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist umfassend abgearbeitet und ist nicht zu beanstanden.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik ist erfolgt. Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nachvollziehbar und kann von der Festlegung der CEF-Maßnahmen her akzeptiert werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen CEF-Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche, die in der saP beschrieben ist, soll vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden. Das dafür vorgesehene Flst. 1730/3 liegt auf Markung Hch.-Stetten und ist im städtischen Besitz. Es ist aber verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die dauerhafte Extensivierung dieser an den Landwirt J. Hald verpachteten Fläche und die Anlage von Buntbrachestreifen müssen sichtgestellt sein.</p> <p>Die Stadt Hechingen hat in der Synopse zur Behördenbeteiligung im Juni 2015 dargestellt, dass die CEF-Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten im Bereich des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Eine dauerhafte Sicherung der Maßnahme ist im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der dazu gehörige öffentlich-rechtliche Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.</p>
--	--	--

<p>2. Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen</p>	<p>Anmerkung: Die Gesamtplanung wird aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des hohen Flächenverbrauchs bezogen auf die Grundstücksgrößen, aufgrund der Versiegelung, der erheblichen Eingriffe ins Landschaftsbild und der Umnutzung Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen nach wie vor sehr kritisch beurteilt.</p> <p>Belange der Raumordnung</p> <p>Keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten um eine Mehrfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landratsamt Zollernalbkreis.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Mehrfertigung davon zugehen zu lassen.</p>	<p>Die Ausweisung des Wohngebietes ist zur Deckung des zukünftigen Bedarfs an Wohnraum notwendig, da es im Stadtteil Boll bereits konkrete Anfragen nach Bauplätzen gibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der dazu gehörige öffentlich-rechtliche Vertrag zum Verzicht des künftigen Baugebietes „Geigen“, Boll, zu Gunsten des Baugebietes „Rosenäcker“, Boll, wird vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet. Die Stadt Hechingen wird dem RP Tübingen eine Mehrfertigung zukommen lassen.</p> <p>Die Stadt Hechingen wird dem RP Tübingen eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zukommen lassen.</p>
--	--	--

<p>Städtebauliche Denkmalpflege Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.2 - Denkmalkunde Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p>	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Wir bitten jedoch darum, gegebenenfalls den Hinweis auf § 20 DSchG entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren: <i>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist im Textteil (siehe Seite 7) unter 5. Hinweise 3. Denkmalpflege erfolgt.</p>
---	--	--

<p>3. Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen</p>	<p>Für die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes bedenken wir uns. Die veränderte Ausführung des Bebauungsplangebiets lässt jetzt nur noch zehn neue Baugrundstücke und zwei Stichstraßen (gegenüber früher zwölf Baugrundstücken und drei Stichstraßen) hat auf unser zukünftiges Stromnetz in diesem Gebiet keine größere Auswirkung. Grundsätzlich können deshalb unsere Stellungnahmen vom 09.07.2013 sowie 16.10.2014 bestehen bleiben. Die damals gemachten Angaben haben aus unserer Sicht weiterhin Bestand. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen und über Beschlüsse des Gemeinderats, die dieses Verfahren betreffen, zu informieren. Um eine reibungslose Erschließungsplanung und Baukoordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form. [als .pdf- und/oder .dxf/dwg-Datei] Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
---	--	---